

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

¹ Der Verein «Gruppe23» ist eine juristische Person mit unbestimmter Dauer im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

¹ Die «Gruppe23» hat das Ziel, das Unternehmertum zu fördern und die Bedeutung des Gewerbes in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen.

² Der Verein kann diesem Zweck dienende Aktivitäten initiieren oder sich an solchen beteiligen sowie mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

³ Der Verein hat eine ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

³ Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall auf Ende des Vereinsjahres.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand, insbesondere wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten, wegen Nichtbezahlens von Beiträgen oder wegen Verhaltens, das den Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schadet.

⁴ Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Diese entscheidet nach Anhörung des Mitglieds mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen endgültig.

⁵ Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sind zur Erfüllung aller finanziellen Leistungen gegenüber dem Verein verpflichtet, die bis zum Austritts- bzw. Ausschlussdatum anfallen. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge oder auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Finanzierung

¹ Der Verein finanziert sich durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträgen von Dritten
- c) eigene Erträge
- d) Spenden
- e) sonstige Erträge

Art. 5 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 6 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

³ Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Kontrollstelle;
- b) Änderung der Statuten;
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands;
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel.

⁴ Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

⁵ Die Versammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nötig. Zur Auflösung des Vereins Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein müssen.

⁶ Über Gegenstände, die bei der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf vier Jahre gewählt werden. Kandidaturen müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich angemeldet werden.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

⁴ Dem Vorstand obliegt die strategische und operative Leitung des Vereins. Die operative Leitung kann er ganz oder teilweise an eine Geschäftsstelle delegieren.

⁵ Der Vorstand fasst Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht durch zwingende Gesetzesbestimmungen oder die Statuten des Vereins der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

⁶ Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Leitung des Vereins;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- d) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Mitglieder-versammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Art. 8 Revisoren

¹ Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie erteilen Auskunft über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

² Die Revisoren werden auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Legen sie ihr Amt nieder, so sorgt der Vorstand für die Neubesetzung.

Art. 9 Geschäftsperiode

¹ Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 10 Vermögen

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die dispositive Bestimmung von Art. 71 Abs. 2 ZGB wird wegbedungen.

² Der Vorstand kann die Errichtung von Sonderfonds beschliessen, deren Mittel einem besonderen Zweck dienen. Diese Sonderfonds sind als Fremdkapital auszuweisen.

³ Spenderinnen und Spender, die dem Verein namhafte Mittel zuwenden, können durch ein Geschäft unter Lebenden oder von Todes wegen solche Fonds begründen.

Art. 11 Auflösung

¹ Im Fall der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen an eine Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

¹ Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft.

Basel, 14. April 2015

Die Präsidentin:


Lucie Trevisan

Der Geschäftsführer:


Felix Werner